

20.01.99

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist es, das bis zum 1. August 1999 befristete Verbot der Ausfuhr oder des sonstigen Verbringens von Fleisch portugiesischer Rinder oder von sonstigen Materialien, die von Rindern stammen, die in Portugal geschlachtet wurden und die zur Herstellung von Lebensmitteln, Kosmetika, Arzneimitteln oder Medizinprodukten verwendet werden könnten oder hierzu bestimmt sind, entsprechend der Entscheidung 98/653/EG umzusetzen.

B. Lösung

Änderung der BSE-Verordnung, der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln, der AMG-TSE-Verordnung und der MPG-TSE-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da bereits die Einhaltung der geltenden BSE-Schutzmaßnahmen im Rahmen der amtlichen Überwachung überprüft werden mußte.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen gleichfalls keine Mehrbelastungen, da Deutschland keinen Markt für Erzeugnisse geschlachteter portugiesischer Rinder darstellt.

Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

20.01.99

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der
Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (312) - 723 02 - Ri 10/99

Bonn, den 19. Januar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der
Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Zweite Verordnung
zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher
vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie^{*)}
Vom 1999

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von dem Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie,
- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung,
- des § 6 in Verbindung mit § 83 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und
- des § 5 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2, § 14 Abs. 3 und 4 und § 39 Abs. 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), von denen § 5 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005) geändert

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) in Portugal (ABl. EG Nr. L 311 S. 23).

worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288):

Artikel 1

Änderung der BSE-Verordnung

In § 1 Abs. 1 und 2 der BSE-Verordnung vom 22. März 1996 (BAnz. S. 3393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1027) geändert worden ist, werden jeweils nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „, aus der Portugiesischen Republik unter Befristung bis zum 1. August 1999“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2840), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, werden nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „, aus der Portugiesischen Republik unter Befristung bis zum 1. August 1999“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der AMG-TSE-Verordnung

Die AMG-TSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände“.

2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „und, unter Befristung bis zum 1. August 1999, aus der Portugiesischen Republik“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der MPG-TSE-Verordnung

In § 1 Abs. 1 der MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842) werden nach den Worten „aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ die Worte „und, unter Befristung bis zum 1. August 1999, aus der Portugiesischen Republik“, eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Gesundheit

Begründung

Mit der Entscheidung 98/653/EG vom 18. November 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) in Portugal (ABl. EG Nr. L 311 S. 23) hat die Europäische Kommission angesichts eines deutlichen Anstiegs der BSE-Inzidenz in Portugal - zwischen dem 1. Januar und dem 14. Oktober 1998 sind in Portugal 66 BSE-Fälle gemeldet worden - und der damit verbundenen Befürchtung, daß sich in Portugal ein eigenständiges BSE-Geschehen entwickeln könnte, ein bis zum 1. August 1999 befristetes Verbot erlassen, Fleisch, Erzeugnisse aus Fleisch, die in die Lebensmittelkette gelangen könnten, und Material, das zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt ist, von Rindern, die in Portugal geschlachtet wurden, in andere Mitgliedstaaten zu verbringen oder in Drittländer auszuführen. Dieses absolute Ausfuhrverbot wird durch entsprechende Ergänzung der sektoriellen BSE-Schutzregelungen, nämlich

1. der BSE-Verordnung für frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse,
2. der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln für sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft und Kosmetika,
3. der AMG-TSE-Verordnung für Arzneimittel und
4. der MPG-TSE-Verordnung für Medizinprodukte

umgesetzt.

Die nach der Entscheidung möglichen Ausnahmen werden bei der Umsetzung nicht berücksichtigt, da Portugal hierfür noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet.

28/99

Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, da bereits die Einhaltung der geltenden BSE-Schutzmaßnahmen im Rahmen der amtlichen Überwachung überprüft werden mußte.

Der betroffenen Wirtschaft entstehen gleichfalls keine Mehrbelastungen, da Deutschland keinen Markt für Erzeugnisse geschlachteter portugiesischer Rinder darstellt.

Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Die Notwendigkeit zur Regelung ergibt sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

26.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.